VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1990

zur Erteilung und Aussetzung der Lizenzen für die Einfuhr bestimmer Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/88 des Rates vom 28. April 1988 zur Einführung von Mechanismen bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien (1), insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4061/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zu den Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien (2), berichtigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 582/89 (3), bestimmt die Kommission zur Verringerung der beantragten Mengen einen einheitlichen Prozentsatz, wenn die Mengen, für welche Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Gesamtmenge überschreiten.

Was die Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien angeht, so übersteigen die am 25. und 26. Juni 1990 beantragten Mengen die verfügbare Menge. Es sollte deshalb ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung festgesetzt werden, der nach Maßgabe der verfügbaren Mengen auf jeden Antrag anzuwenden ist.

Die Mengen, für welche Lizenzen ausgestellt worden sind, erreichen die jährliche Gesamtmenge von 19 900 Tonnen.

Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb im Rahmen der bestehenden Regelung ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 25. und 26. Juni 1990 beantragten und der Kommission am 27. Juni 1990 übermittelten Lizenzen für die Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Sauerkirschen der KN-Codes ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, ex 0811 90 90, ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91 mit Ursprung in Jugoslawien werden in Höhe von 0,6 % der beantragten Menge erteilt.

Artikel 2

Die Erteilung der ab 27. Juni 1990 beantragten Lizenzen für die Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Sauerkirschen der KN-Codes ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, ex 0811 90 90, ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91 mit Ursprung in Jugoslawien wird ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1988, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 45.
(3) ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 18.